

An die Gemeinde  
St. Urban  
Dorfplatz 1  
9554 St. Urban

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: .....  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer: .....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum:.....                      Telefon: .....

### Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: .....                      Katastralgemeinde: .....

Grundstückseigentümer: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümers: .....  
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

### Brauchtumsfeuer weitere Daten

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
- Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
- Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli.

Abbrenndatum: .....                      Beginn: .....

Vorgesehene Löschvorkehrungen: .....

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und  
Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Datum: .....

Unterschrift der verantwortlichen Person .....

Unterschrift des Veranstalters: .....

## Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
- Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
- Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August,
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 05. Juli.

(2) Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.